

Bericht über den Stand der Barrierefreiheit öffentlicher Liegenschaften

STATISTISCHER ERFASSUNGSBOGEN

VORBEMERKUNGEN

Allgemeines

Gemäß dem Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) vom 30. Juli 2019 erstellen die Träger der öffentlichen Gewalt Berichte über den Stand der Barrierefreiheit der von ihnen genutzten Liegenschaften **bis zum 30. Juni 2022** und leiten diese an das für Bauwesen zuständige Ministerium weiter.

Die Vorgabe dieses statistischen Erfassungsbogens dient der vereinheitlichten Bestandsaufnahme für diese Berichtspflicht (Feststellen der Ist-Zustände) öffentlicher Liegenschaften im Hinblick auf entscheidende Aspekte der Barrierefreiheit sowie deren anschließender Auswertung. Diese erste Berichterstattung ermöglicht den Trägern der öffentlichen Gewalt, weitere Schritte zur Herstellung der Barrierefreiheit im Bestand anzustoßen und Maßnahmen abzuleiten.

Zum Begriff „Barrierefreiheit“

Nach § 5 ThürGIG – Barrierefreiheit – sind bauliche Anlagen barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.

Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung von Gebäuden ergeben sich aus den Vorschriften des ThürGIG (§ 5 und § 10), der ThürBO (insbesondere § 50) und der nach § 87 a ThürBO als Verwaltungsvorschrift technischer Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln – hierbei insbesondere DIN 18040-1 2010: Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude. Eine Checkliste zur gesamten Überprüfung der Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Gebäude gemäß Thüringer Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist abrufbar unter <https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/unsere-themen/bau/baurecht/bauordnungsrecht>.

Die DIN 18040-1 gilt für die barrierefreie Planung, Ausführung und Ausstattung von öffentlich zugänglichen Gebäuden und deren Außenanlagen, die der Erschließung und gebäudebezogenen Nutzung dienen. In Bestandsgebäuden ist eine sinngemäße Erfüllung der Anforderungen anzuwenden. Zu den öffentlich zugänglichen Gebäuden gehören insbesondere Einrichtungen des Kultur- und des Bildungswesens, Sport- und Freizeitstätten, Einrichtungen des Gesundheitswesens, Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude, Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten, Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen (§ 50 Abs. 2 ThürBO).

Die DIN 18040-1 formuliert allgemeine Schutzziele mit dem Ziel, dass sich Menschen mit Behinderungen selbstständig, möglichst ohne fremde Hilfe in Gebäuden und baulichen Anlagen zurechtfinden, fortbewegen und diese ihrem Zweck entsprechend nutzen können. Die Schutzziele beschreiben bestimmte Funktionsanforderungen, die ein Gebäude, Bauteil oder Ausstattungselement erreichen soll. Die Norm beschreibt Lösungsvorschläge zur Erreichung der Schutzziele, diese können aber auch auf andere Art und Weise erfüllt werden.

Ausfüllhinweise:

Vom Träger der öffentlichen Gewalt ist **für jedes von ihm genutzte Gebäude** ein separater Erfassungsbogen auszufüllen. Weiße Felder unter „A - Angaben zum berichtspflichtigen Träger der öffentlichen Gewalt (Institution)“ und „B - Angaben der zu erfassenden Liegenschaft und dem jeweiligen Gebäude“ sind als Pflichtfelder zwingend auszufüllen. Für die Einordnung der Hauptnutzung ist der Bauwerkszuordnungskatalog der Bauministerkonferenz als Anlage beigefügt. Bei der Tabelle „Angaben zum Stand der Barrierefreiheit“ sind **vollständige** Eintragungen zu jedem Punkt vorzunehmen.

Im Vordergrund der Erfassung und anschließenden Auswertung steht, ob eine Zugänglichkeit und Nutzbarkeit des Gebäudes für Menschen mit Behinderungen grundsätzlich möglich ist.

Die Fragen sind mit „ja bzw. überwiegend erfüllt“ oder „nein bzw. nicht erfüllt“ zu beantworten. Sind die gestellten Anforderungen im Objekt zu 75% erfüllt (z.B. lichte Durchgangsbreite der Tür ≥ 90 cm bei 75% der nutzungsrelevanten Türen gegeben) ist die Frage mit „ja bzw. überwiegend erfüllt“ zu beantworten.

Dies ist ein dynamisches Dokument. Verwenden Sie die Tabulatortaste um zum nächsten Formularfeld zu springen. Mit der Umschalttaste und Tabulator kehren Sie zum vorherigen Feld zurück.

A – Angaben zum berichtspflichtigen Träger der öffentlichen Gewalt (Institution):		
Bezeichnung Name (Feld 1)		
Bezeichnung (Feld 2 - optional)		
Straße, Haus-Nr.		
PLZ, Ort		
E-Mail-Adresse:		
Nutzende Stelle:		
ggf. Hausverwaltende Dienststelle:		
Gemeinde:		
ggf. Gemeindenummer (max. 12-stellig)		
B – Angaben der zu erfassenden Liegenschaft und dem jeweiligen Gebäude		
Liegenschaftsbezeichnung:		
Liegenschaftsnummer:		
Gebäudebezeichnung/-Nr./-Teil:		
ggf. Gemarkung		
ggf. Flur:		
ggf. Flurstück/e:		
Straße, Haus-Nr.		
PLZ, Ort		
Hauptnutzung gemäß Bauwerkszuordnungskatalog (4-stellige Nummer):		
C – grundlegende Informationen zum Gebäude		
Nutzung durch die Öffentlichkeit:	Nutzung als Wahllokal:	Eigentumsverhältnis:
<p>Ja</p> <p>Nein</p>	<p>Ja</p> <p>Nein</p>	<p>Eigentum</p> <p>Anmietung/Leasing</p>
Baujahr:	Steht das Gebäude unter Denkmalschutz:	Hat eine grundhafte Sanierung unter Beachtung der DIN 18040 seit 2013 stattgefunden:
<p>bis 1945</p> <p>von 1946 bis 1990</p> <p>von 1991 bis 2012</p> <p>ab 2013</p>	<p>Ja</p> <p>Nein</p>	<p>Ja</p> <p>Nein</p>

D – Angaben zum Stand der Barrierefreiheit					
Nr.	Anforderungen	Relevanz für:	ankreuzen		
Nummerierung nach DIN 18040-1	ThürBO/Technische Baubestimmung/ DIN-Vorschrift 18040-1		ja bzw. überwiegend erfüllt	nein bzw. nicht erfüllt	entfällt
4.2.2	PKW-Stellplätze				
	barrierefreie Stellplätze nahe des Eingangs sind vorhanden	Rollstuhlnutzung, Gehbehinderung, Blindheit, Sonstige			
4.2.3	Zugangs- und Eingangsbereiche				
	visuell kontrastierende Gestaltung und ausreichende Beleuchtung des Eingangsbereiches	Sehbehinderung			
	stufen- und schwellenlose Erreichbarkeit aller Haupteingänge	Rollstuhlnutzung			
Kein DIN-Bezug	lediglich barrierefreier Nebeneingang ist vorhanden	Rollstuhlnutzung			
4.3	Innere Erschließung des Gebäudes				
4.3.1	Allgemeines				
	alle nutzbaren Ebenen sind stufen- und schwellenlos zugänglich	Rollstuhlnutzung, Gehbehinderung			
4.3.2	Flure und sonstige Verkehrsflächen				
	Flure haben eine nutzbare Breite ≥ 150 cm	Rollstuhlnutzung			
	bei Durchgängen/Engstellen ≥ 90 cm, mit Bewegungsflächen von 150 cm x 150 cm vor und nach der Engstelle	Rollstuhlnutzung			
4.3.3	Türen				
4.3.3.1	Allgemeines				
	Türen sind leicht zu öffnen und zu schließen sowie sicher passierbar	Rollstuhlnutzung, Gehbehinderung, Blindheit, Sehbehinderung			
4.3.3.2	Maßgebliche Anforderungen				
	lichte Durchgangsbreite ≥ 90 cm	Rollstuhlnutzung, Gehbehinderung			
4.3.3.4	Bewegungsflächen vor Türen				
	vor Drehflügeltüren ist eine Bewegungsfläche ≥ 150 cm x 150 cm in Richtung des Türaufschlages vorhanden und die Bewegungsfläche in Richtung ohne Türaufschlag ≥ 150 cm x Tiefe ≥ 120 cm	Rollstuhlnutzung			
4.3.3.5	Orientierungshilfen an Türen				
	eindeutige taktile Erkennbarkeit der Türblätter oder -zargen ist vorhanden	Blindheit			
	visuell kontrastreiche Gestaltung (z. B. helle Wand / dunkle Zarge, heller Flügel / dunkle Hauptschließkante und Beschlag) ist vorhanden	Sehbehinderung			

D – Angaben zum Stand der Barrierefreiheit					
Nr.	Anforderungen	Relevanz für:	ankreuzen		
			ja bzw. überwiegend erfüllt	nein bzw. nicht erfüllt	entfällt
Nummerierung nach DIN 18040-1	ThürBO/Technische Baubestimmung/ DIN-Vorschrift 18040-1				
4.3.5	Aufzugsanlagen (Punkt entfällt, wenn im Objekt keine Aufzugsanlagen vorhanden sind)				
	entspricht Typ 2 nach DIN EN 81-70:2005-09, Tabelle 1 (Mindestabmessung 110 cm x 140 cm)	Rollstuhlnutzung			
4.3.6	Treppen (Punkt entfällt, wenn im Objekt keine Treppen vorhanden sind.)				
4.3.6.2	Laufgestaltung und Stufenausbildung				
	ein gerader Treppenlauf, bzw. ein rechteckiger Verlauf der Treppenlauflinie zu den Treppenstufenkanten ist vorhanden	Blindheit, Sehbehinderung, Gehbehinderung			
4.3.6.3	Handläufe				
	beidseitig Handläufe sind vorhanden	Blindheit, Sehbehinderung, Gehbehinderung			
Kein DIN-Bezug	lediglich einseitiger Handlauf ist vorhanden	Blindheit, Sehbehinderung, Gehbehinderung			
4.3.6.4	Orientierungshilfen an Treppen und Einzelstufen				
	Sicherheitsmarkierungen mit deutlich visuellem Kontrast zur angrenzenden Umgebung, aus durchgehenden Streifen auf Trittstufen und Setzstufen, sind über die gesamte Treppenbreite verlaufend vorhanden	Sehbehinderung			
4.4	Warnen/Orientieren/Informieren/Leiten				
4.4.1	Allgemeines				
	zentral, gut auffindbare und zugängliche Informationen zur Gebäudenutzung, die warnen, orientieren oder leiten im 2-Sinne-Prinzip (visuell, akustisch und/oder taktil) sind vorhanden (Punkt entfällt, wenn Raumstruktur einfach und selbsterklärend ist.)	Blindheit, Gehörlosigkeit, Sehbehinderung, Schwerhörigkeit			
4.7	Alarmierung und Evakuierung				
	notwendige Maßnahmen und Vorkehrungen wurden getroffen, um eine sichere Rettung, Evakuierung von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten z. B. durch - sichere Bereiche für den Zwischenaufenthalt nicht zur Eigenrettung fähiger Menschen - Gewährleistung des Zwei-Sinne-Prinzips (visuell und akustisch) bei der Alarmierung und Warnung - betriebliche/organisatorische Vorkehrungen	Rollstuhlnutzung, Gehbehinderung, Gehörlosigkeit, Blindheit, Sehbehinderung, Schwerhörigkeit, Sonstige			
Kein DIN-Bezug	lediglich akustische Alarmierung ist vorhanden	Rollstuhlnutzung, Gehbehinderung, Gehörlosigkeit, Blindheit, Sehbehinderung, Schwerhörigkeit, Sonstige			

D – Angaben zum Stand der Barrierefreiheit					
Nr.	Anforderungen	Relevanz für:	ankreuzen		
Nummerierung nach DIN 18040-1	ThürBO/Technische Baubestimmung/ DIN-Vorschrift 18040-1		ja bzw. überwiegend erfüllt	nein bzw. nicht erfüllt	entfällt
5	Räume				
5.1	Allgemeines				
	eine Gewährleistung einer barrierefreien Nutzbarkeit von Räumen ist gegeben	Rollstuhlnutzung, Gehbehinderung, Gehörlosigkeit, Blindheit, Sehbehinderung, Schwerhörigkeit, Sonstige			
5.3	Sanitärräume (barrierefrei) (Punkt entfällt, wenn im Objekt keine Sanitäranlagen vorhanden sind.)				
	barrierefreie Toiletten, Waschplätze sind vorhanden	Rollstuhlnutzung, Gehbehinderung, Blindheit, Sehbehinderung			
5.3.1	Allgemeines				
	Drehflügeltüren der Sanitärräume schlagen nach außen auf	Rollstuhlnutzung, Gehbehinderung, Blindheit, Sehbehinderung			
	die Ausstattungsgegenstände heben sich kontrastierend von der Umgebung ab	Rollstuhlnutzung, Gehbehinderung, Blindheit, Sehbehinderung			
5.3.2	Bewegungsflächen				
	das WC-Becken ist beidseitig mit einer Breite von mind. 90 cm anfahrbar	Rollstuhlnutzung, Gehbehinderung, Blindheit, Sehbehinderung			
Kein DIN-Bezug	das WC-Becken ist lediglich einseitig mit einer Breite von mind. 90 cm anfahrbar	Rollstuhlnutzung, Gehbehinderung, Blindheit, Sehbehinderung			
5.3.3	Toiletten				
	Spülauslösung ohne Veränderung der Sitzposition ist möglich	Rollstuhlnutzung, Gehbehinderung, Blindheit, Sehbehinderung			
5.3.7	Notrufanlagen				
	in der Nähe des WC-Beckens ist eine Notrufanlage vorhanden	Rollstuhlnutzung, Gehbehinderung, Blindheit, Sehbehinderung			

E – Anmerkungen:

Ort:

Datum (TT.MM.JJJJ):